

# Niederschrift

## über die 18. Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 10.10.2023

Beginn: 20.00 Uhr  
Ende: 21.30 Uhr

### Anwesende:

Bgm. BERGER Helmut, 1. Bgm.-Stv. EISENMANN Josef, 2. Bgm.-Stv. Ing. PICHLER Manuel, GV SCHWEIGER Peter, GV ASCHABER Martin, GR FILZER Marie-Theres, GR Ing. HEIM Franz, GR LINDNER Martina, GR Ing. SCHIPFLINGER Andreas, GR SCHWAIGER Andreas, GR LAbg. HAGSTEINER Claudia, GR DICK Roman, GR GOLSER-SCHIPFLINGER Rosalinde, GR SCHROLL Kaspar, GR HALLER Wolfgang, GR Dr. GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER Michaela, EGR PÖLL Elisabeth für GR HUTER Florian  
AL Mag. NAGILLER David

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Gemeinderatssitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden und Information des Regionalmanagements
3. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes
  - 3.1 Exkammerierung einer Teilfläche aus Gst. 4299/8
  - 3.2 Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband 2023
  - 3.3 Verordnung „Halten und Parken verboten“ Bereich Bahnhofstraße
  - 3.4 Verordnung „Halten und Parken Verboten“ Bereich Sportplatzweg
  - 3.5 Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
4. Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates und Berichte aus den Ausschüssen
  - 4.1 Raumordnungsangelegenheiten:
    - 4.1.1 SCHWAIGER Andreas, SCHWAIGER-KOIDL Maria und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Änderung der Flächenwidmung für Gp. 4/1 und Teilflächen der Gpn. 2 und 4311 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
    - 4.1.2 SCHWAIGER Andreas und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gp. 4/1 und Teilflächen der Gp. 2 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
    - 4.1.3 Dr.in WOLFF Andrea-Tsui Mei, Röm.-kath. Expositurkirche zum heiligen Kreuz in Aschau und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung der Flächenwidmung für Teilflächen der Bp. 690 und Gpn. 3186, 3187 und 4398 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
    - 4.1.4 Dr.in WOLFF Andrea-Tsui Mei und Röm.-kath. Expositurkirche zum heiligen Kreuz in Aschau, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Bp. 690 und Teilflächen der Gpn. 3186 und 3187 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
    - 4.1.5 REITER Johannes, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Bp. 238/8 und Teilflächen der Gpn. 2061 und 2062 - Auflage- und Erlassungsbeschluss

- 4.1.6 BISACCIA Rocchino und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Bp. 841 und Gp. 131 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 4.1.7 HÖGLER Peter jun., Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 918/1 (neue Gpn. 918/13 bis 918/18) - Auflage- und Erlassungsbeschluss (verkürzte Auflage)
- 4.1.8 RIEDL Josef, Änderung der Flächenwidmung (Rückwidmung) für eine Teilfläche der Gp. 1437 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 4.1.9 MÖLLINGER Andreas, Änderung der Flächenwidmung (Rückwidmung) für eine Teilfläche der Gp. 1768/2 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 4.2 Antrag des Bildungsausschusses: Grundsatzbeschluss Kinderbetreuung
- 5. Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist
- 6. Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.
- 7. Allfälliges

#### **Nicht-Öffentliche Sitzung:**

----

#### **Öffentliche Sitzung:**

Bgm. Helmut BERGER begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, den Amtsleiter, die Presse, die Zuhörer sowie vom Regionalmanagement Kitzbüheler Alpen GF Elfriede KLINGLER, MA, und Michaela KASPER-FURTNER, MBA.

### **1. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Gemeinderatssitzung**

Wie bereits vorab schriftlich durch die Amtsleitung bekanntgegeben, trägt Bgm. Helmut BERGER vor, dass die Niederschrift aufgrund Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin nicht erstellt werden konnte. Dies wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

### **2. Mitteilungen des Vorsitzenden**

Bgm. BERGER übergibt das Wort an Frau Elfriede KLINGLER, MA, welche zum Regionalmanagement Kitzbüheler Alpen informiert wie folgt:

- Das Regionalmanagement umfasst 26 Gemeinden mit in Summe ca. 88.000 Einwohnern in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel, sowie vier Planungsverbände.
- In der Förderperiode 2014 – 2023 konnten 80 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 8,8 Mio. Euro umgesetzt werden. Die Förderquote betrug im Durchschnitt 50 %, sodass Fördermittel von insgesamt ca. 4,5 Mio. Euro in die Region gebracht werden konnten.
- Die neue Förderperiode umfasst die Jahre 2023 – 2027, seit 01.07.2023 können neue Projekte eingereicht werden, welche von einem Auswahlgremium aus 17 Personen beurteilt werden.
- Das Regionalmanagement ist nicht nur Förder-, sondern auch Vernetzungs- und Strategie-Stelle.

- Thematisch werden die Bereiche „Wirtschaft“, „Energie/Mobilität“, „Tourismus“, „Landwirtschaft“ und „Soziale Region“ abgedeckt, das Spektrum der Projekte ist breit gefächert, prioritär ist eine lebenswerte Region.

Frau Michaela KASPER-FURTNER, MBA, stellt das Freiwilligenzentrum Kitzbüheler Alpen, eines von 11 Freiwilligenzentren in Tirol vor:

- Ziele sind sowohl die Vermittlung, Vernetzung und Begleitung von Freiwilligen als neutrale Beratungsstätte, sondern auch die Betreuung von Vereinen/ Organisationen
- Es werden Projekte initiiert und umgesetzt. Ebenso werden Fortbildungen für Freiwillige und Vereine organisiert.
- Wichtig ist auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
- Die Freiwilligen werden über das FWZ versichert und erhalten einen Tätigkeitsnachweis
- 2022 wurden in Tirol insgesamt 1.524 Personen vermittelt, davon 701 für regelmäßige Tätigkeiten und 823 für temporäre Einsätze. In der Region wurden ca. 150 Freiwillige betreut.

Nachdem sich keine Fragen ergeben, dankt Bgm. BERGER den Vortragenden, welche um 20.25 Uhr den Sitzungssaal verlassen.

Bgm. BERGER informiert sodann nochmals – schriftliche Einladung erging bereits durch WA Thomas KOGLER – über den „Waldnachmittag“, welcher für den 10.11.2023 angesetzt ist.

Bgm. BERGER lässt sodann über das Vorziehen eines zu TOP 5 eingebrachten Antrags der MFG-Mandatarin und Behandlung desselben als TOP 3.1.a abstimmen.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

### **3. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes**

#### **3.1 Exkamrierung einer Teilfläche aus Gst. 4299/8**

Bgm. Helmut BERGER trägt die Amtsvorlage vor (Beilage 1).

Auf Frage von GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER, ob die aus dem Öffentlichen Gut zu nehmende Teilfläche (Anm.: welche in Natura einen Teil des Dorfplatzes darstellt) weiterhin durch die Allgemeinheit betreten werden könne, bejaht dies Bgm. BERGER.

Auf Frage von Bgm.-Stv. Ing. Manuel PICHLER, weshalb es eines neuerlichen Beschlusses bedürfe, erklärt Bgm. BERGER, dass für die Verbücherung eine erneute Vermessung der Fläche – die ursprüngliche war aufgrund Zeitablaufs nicht mehr heranzuziehen – durchgeführt werden musste.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

### **3.1 a Dringender Antrag der GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER zum Austritt der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol aus dem Tiroler Gemeindeverband**

Bgm. Helmut BERGER lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

#### **Beschluss (einstimmig):**

#### **ZUSTIMMUNG**

Bgm. BERGER verliest sodann die wesentlichen Passagen des Dokuments (Beilage 2), insbesondere das Antragsbegehren und erklärt dazu, dass er den hinter dem Anliegen stehenden Unmut gut verstehen könne, ein Austritt aber nur im Verbund mit anderen Gemeinden eine Option sei, ansonsten wäre man vollkommen isoliert.

GR Ing. Franz HEIM kann dem Antrag inhaltlich etwas abgewinnen, allerdings könne man sich schwerlich allein auf die Seite stellen. Er ersucht Bgm. BERGER, im Rahmen der nächsten Vollversammlung den Unmut der Gemeinde KIRCHBERG kundzutun.

Bgm. BERGER antwortet, dies sei bereits erfolgt und schon bei der Abstimmung über den Fortbestand der GemNova GmbH habe er sich nur aufgrund der ca. 600 zur Disposition stehenden Arbeitsplätze zu einer Zustimmung bewegen lassen.

GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER erklärt, dass aufgrund der Verschleierungstaktik und der auf die Gemeinde überwälzten Kosten im Zusammenhang mit der Causa „GemNova“ das Vertrauen in den Verband derzeit nicht mehr gegeben sei. Sollte es im TGV zu einer positiven Entwicklung kommen, wäre ein Wiedereintritt denkbar.

EGR Elisabeth PÖLL erkundigt sich nach den Vorteilen einer Mitgliedschaft im TGV, woraufhin Bgm. BERGER erklärt, dass der Verband eine starke Vertretung der Gemeinden gegenüber dem Land Tirol sei und man ohne Mitgliedschaft sowohl vom Informationsfluss abgeschnitten wäre wie auch – etwa in rechtlichen Angelegenheiten – ohne Unterstützung dastünde.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen erheben, lässt der Bürgermeister über den Antrag inhaltlich abstimmen:

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

#### **ABLEHNUNG (bei Enthaltung von FPÖ, MFG und NEOS – 3 Stimmen)**

### **3.2 Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband 2023**

Bgm. Helmut BERGER trägt die Amtsvorlage (Beilage 3) vor und erklärt, er hoffe, dass es im TGV bald zu Reformen komme. In einem Schreiben an den TGV solle kommuniziert werden, dass nach derzeitigem Stand über 2024 hinaus keine weiteren zusätzlichen Zahlungen seitens der Gemeinde getätigt werden.

Auf Frage von GR Marie-Theres FILZER, ob der erhöhte Beitrag für die Gemeinde finanziell leistbar sei, erklärt Bgm. BERGER, dass es sich in beiden Jahren um lediglich ca. 10.600 Euro handle und diese Summe bedeckt sei.

#### **Beschluss (mehrheitlich mit 14 Stimmen, gegen FPÖ, MFG und NEOS – 3 Stimmen):**

#### **ZUSTIMMUNG**

### **3.3 Verordnung „Halten und Parken verboten“ Bereich Bahnhofstraße**

Bgm. Helmut BERGER trägt die Amtsvorlage (Beilage 4) vor.

GR Ing. Andreas SCHIPFLINGER erkundigt sich betreffend den angrenzenden Bahngrund. Bgm. BERGER antwortet, dass seitens der ÖBB die Sichtweise der Gemeinde geteilt werde.

Beschluss (einstimmig):  
**ZUSTIMMUNG**

### **3.4 Verordnung „Halten und Parken Verboten“ Bereich Sportplatzweg**

Bgm. Helmut BERGER trägt die Amtsvorlage (Beilage 5) vor. Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

Beschluss (einstimmig):  
**ZUSTIMMUNG**

### **3.5 Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

Bgm. Helmut BERGER trägt die Amtsvorlage (Beilage 6) vor und erklärt, dass der Umlagesatz seitens der Gemeinde nicht erhöht wird, sondern weiterhin mit 50 vH festgesetzt wird.

Beschluss (einstimmig):  
**ZUSTIMMUNG**

## **4. Anträge von Ausschüssen des GR und Berichte aus den Ausschüssen**

### **4.1 Raumordnungsangelegenheiten**

Bgm. Helmut BERGER und Ausschussobmann Ing. Franz HEIM erklären übereinstimmend, dass betreffend die Punkte 4.1.8 und 4.1.9 aufgrund einer Judikatur des VfGH aus dem Vorjahr kein Dispositionsspielraum des Gemeinderats gegeben und die Zustimmung zur Rückwidmung jeweils zwingend sei.

Es erfolgt sodann der Vortrag der RO-Angelegenheiten durch den Ausschussvorsitzenden GR Ing. HEIM. Es erheben sich zu den einzelnen Punkten keine Wortmeldungen.

#### ***4.1.1 SCHWAIGER Andreas, SCHWAIGER-KOIDL Maria und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Änderung der Flächenwidmung für Gp. 4/1 und Teilflächen der Gpn. 2 und 4311 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, idgF, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 30.09.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzellen Gpn. 2 und 4311 (zum Teil) sowie 4/1 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 2, KG 82005 Kirchberg, rund 55 m<sup>2</sup>, von Tourismusgebiet § 40 (4), in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20, Festlegung Erläuterung: mindestens 154 Verpflegungsplätze, max. Betten: 220, max. Beherbergungsgebäude: 1, weiters Grundstück 4/1, KG 82005 Kirchberg, rund 3386 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: mindestens 140 Verpflegungsplätze, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt, in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20, Festlegung Erläuterung: mindestens 154 Verpflegungsplätze, max. Betten: 220, max. Beherbergungsgebäude: 1.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzetteln.

**Beschluss (einhellig mit 16 Stimmen bei 1 Enthaltung):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.2 SCHWAIGER Andreas und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gp. 4/1 und Teilflächen der Gp. 2 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Schwaiger Andreas), den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gpn. 4/1 (zur Gänze) und 2 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Seestraße 1 und 3, Kirchplatz 2 (Planbezeichnung ebplKBG1923 Kirchbergerhof, vom 02.10.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 11.10.2023 bis zum 08.11.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss (einhellig mit 16 Stimmen bei Stimmenthaltung von GR SCHWAIGER Andreas):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.3 Dr.in WOLFF Andrea-Tsui Mei, Röm.-kath. Expositurkirche zum heiligen Kreuz in Aschau und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung der Flächenwidmung für Teilflächen der Bp. 690 und Gpn. 3186, 3187 und 4398 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, idgF, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzellen Gpn. 4398, 3186, 3187 und Bp. 690 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück .690, KG 82005 Kirchberg, rund 1 m<sup>2</sup>, von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, weiters Grundstück 3186, KG 82005 Kirchberg, rund 16 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück 3187, KG 82005 Kirchberg, rund 97 m<sup>2</sup>, von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, weiters Grundstück 4398, KG 82005 Kirchberg, rund 2 m<sup>2</sup>, von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzetteln.

**Beschluss (einhellig mit 16 Stimmen bei 1 Enthaltung):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.4 Dr.in WOLFF Andrea-Tsui Mei und Röm.-kath. Expositurkirche zum heiligen Kreuz in Aschau, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Bp. 690 und Teilflächen der Gpn. 3186 und 3187 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gpn. 3186, 3187 (beide zum Teil) und Bp. 690 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Aschau Dorf 11 und 13 (Planbezeichnung ebplKBG1823 Wolff, vom 09.10.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 11.10.2023 bis zum 08.11.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.5 REITER Johannes, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Bp. 238/8 und Teilflächen der Gpn. 2061 und 2062 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2023, mit der Planungsnummer 409-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzellen .238/8, 2061 und 2062 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück .238/8, KG 82005 Kirchberg, rund 81 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiabfahrt, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20, sowie 1.UG u. darunter <1299.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 81 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, sowie EG von 1299.0 üA bis 1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 81 m<sup>2</sup>, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte, sowie 1.OG u. darüber >1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 81 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, weiters Grundstück 2061, KG 82005 Kirchberg, rund 164 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiabfahrt, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20, sowie 1.UG u. darunter <1299.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 164 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, sowie EG von 1299.0 üA bis 1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 2 m<sup>2</sup>, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte, sowie EG von 1299.0 üA bis 1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 162 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, sowie 1.OG u. darüber >1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 164 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, weiters Grundstück 2062, KG 82005 Kirchberg, rund 506 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiabfahrt, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20, sowie 1.UG u. darunter <1299.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 506 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, sowie EG von 1299.0 üA bis 1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 328 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41, sowie EG von 1299.0 üA bis 1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 177 m<sup>2</sup>, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte, sowie 1.OG u. darüber >1304.0üA (laut planlicher Darstellung) rund 506 m<sup>2</sup>, in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzetteln.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

#### **4.1.6 BISACCIA Rocchino und Gemeinde KIRCHBERG in Tirol, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Bp. 841 und Gp. 131 - Auflage- und Erlassungsbeschluss**

Zu diesem Punkt erklärt GR Ing. HEIM, dass man noch auf die Zustellung einer schriftlichen Stellungnahme des Baubezirksamtes warte. Wenngleich eine positive mündliche Stellungnahme seitens der Behörde bereits erfolgte, solle im Hinblick auf die Rechtssicherheit entgegen der Beschlussvorlage nur die Auflage des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen werden. Gegen diese Vorgangsweise erhebt sich kein Einwand.

GR Ing. Franz Heim erläutert sodann die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Bp. 841 und Gp. 131 (beide zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Hauptstraße 1 und Dorfplatz 2 (Planbezeichnung ebplKBG1723 Bisaccia, vom 02.10.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 11.10.2023 bis zum 08.11.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **Beschluss (einstimmig): ZUSTIMMUNG**

#### **4.1.7 HÖGLER Peter jun., Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 918/1 (neue Gpn. 918/13 bis 918/18) - Auflage- und Erlassungsbeschluss (verkürzte Auflage)**

Bgm. BERGER berichtet, dass betreffend die grundbücherlich noch nicht begründeten westlichen, von der Gemeinde zu vergebenden Grundstücke 918/14 bzw. 918/15 nicht die offene, sondern die gekuppelte Bauweise festgelegt werden soll.

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 zu Tagesordnungspunkt 4.1.6 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 918/1 (zum Teil → neue Gpn. 918/13, 918/14, 918/15, 918/16, 918/17 und 918/18), KG 82005 Kirchberg, Waldschützweg (Planbezeichnung bplKBG1422 Högler, vom 14.06.2022) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist am 16.08.2023 folgende Stellungnahme des Herrn Högler eingelangt: ..... *Es wird daher gestellt der Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol möge die in der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 gefassten Beschlüsse zur Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanentwurfes für Teile des Gst 918/1 in EZ 90013, KG 82005 Kirchberg, dergestalt abändern, dass für die östlichsten zwei nach den Vorgaben des Bebauungsplanentwurfes aus dem Gst 918/1 neu zu bildenden Grundstücke eine Nutzflächendichte von 0.6 festgelegt wird; in eventu die in der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 gefassten Beschlüsse zur Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanentwurfes für Teile des Gst 918/1 in EZ 90013, KG 82005 Kirchberg, dergestalt abändern, dass für die östlichsten zwei nach den Vorgaben des Bebauungsplanentwurfes aus dem Gst 918/1 neu zu bildenden Grundstücke eine Nutzflächendichte von 0.5 festgelegt wird. Kitzbühel, am 14. August 2023, Peter Högler.*

Nach dem Ablauf der Auflage- und Stellungnahmefrist ist am 24.08.2023 eine weitere Stellungnahme des Herrn Högler eingelangt: ..... Vor diesen Hintergründen wird wiederholt gestellt der Antrag: *Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol möge die in der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 gefassten Beschlüsse zur Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanentwurfes für Teile des Gst 918/1 in EZ 90013, KG 82005 Kirchberg, dergestalt abändern, dass für die östlichsten zwei nach den Vorgaben des Bebauungsplanentwurfes aus dem Gst 918/1 neu zu bildenden Grundstücke eine Nutzflächendichte von 0.6 festgelegt wird; in eventu die in der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 gefassten Beschlüsse zur Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanentwurfes für Teile des Gst 918/1 in EZ 90013, KG 82005 Kirchberg, dergestalt abändern, dass für die östlichsten zwei nach den Vorgaben des Bebauungsplanentwurfes aus dem Gst 918/1 neu zu bildenden Grundstücke eine Nutzflächendichte von 0.5 festgelegt wird. Vorgelegt und übermittelt werden nachstehende Urkunden: Bebauungsplan, Gemeinenummer: 70409, Planbezeichnung: bplKBG1322 Pöll, betreffend Bereiche des Gst 960/1, KG 82005 Kirchberg, Rechtskraft: 08.09.2022 (Beilage ./1), "Erläuterung Bebauungsplan "Pöll", Plandarstellung: bplkgb1322 Pöll.dwg vom 09.06.2022" des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Andreas Lotz vom 11.07.2022 (Beilage ./2), Kitzbühel, am 23. August 2023, Peter Högler.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, einstimmig, der Stellungnahme teilweise Folge zu geben (Auszug aus der raumordnungsfachlichen Begutachtung des örtlichen Raumplaners DI Lotz vom 06.10.2023: ..... *Resümierend wird festgehalten, dass der Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter und ortsspezifischer Parameter erfolgte. Unbeschadet dessen mag es der Fall sein, dass bei den beiden östlichen Liegenschaften im kritisierten Bereich, in den Hang integrierte, optisch nicht störende Nutzflächen möglich sind. Zur Aufrechterhaltung eines ortsbildverträglichen Gesamterscheinungsbildes kann einer um gut 10% höheren Nutzfläche (0,45 statt 0,4 NFD) raumordnungsfachlich dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig eine Dachlandschaft mit einer Dachneigung von zumindest 15° festgelegt wird. Eine derartige Änderung des Bebauungsplanentwurfes wäre fachlich begründbar*) und den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 918/1 (zum Teil → neue Gpn. 918/13, 918/14, 918/15, 918/16, 918/17 und 918/18), KG 82005 Kirchberg, Waldschützweg (Planbezeichnung bplKBG1422 Högler, vom 02.10.2023) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.8 RIEDL Josef, Änderung der Flächenwidmung (Rückwidmung) für eine Teilfläche der Gp. 1437 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle 1437 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 1437, KG 82005 Kirchberg, rund 3817 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Freestyleanlage, in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

***4.1.9 MÖLLINGER Andreas, Änderung der Flächenwidmung (Rückwidmung) für eine Teilfläche der Gp. 1768/2 - Auflage- und Erlassungsbeschluss***

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 63, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle Gp. 1768/2 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 1768/2, KG 82005 Kirchberg, rund 610 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte ohne Personalzimmer, in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

#### **4.2 Informationen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche**

Bgm. Helmut BERGER verweist auf die Amtsvorlage (Beilage 7) und berichtet dazu von Vorgesprächen im Ausschuss sowie von der Initiative der Landesregierung. Er begrüßt, dass GR Martina LINDNER die Koordination der ARGE, auch hinsichtlich der Kooperation mit dem Land Tirol, übernimmt.

GR Martina LINDNER informiert, dass mit dem Amt der Tiroler Landesregierung bereits Kontakt ausgenommen wurde und für den 30.11.2023 ein Lokalaugenschein mit der Abt. Dorferneuerung anberaumt wurde. Es bestehe hinsichtlich des Kinderbetreuungsangebotes in der Gemeinde dringender Handlungsbedarf.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

#### **4.2 a Antrag des Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche – Förderung Kindergartentaxi**

Bgm. Helmut BERGER informiert von diesbezüglichen Vorgesprächen mit GR Martina LINDNER und lässt über die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung abstimmen.

**Beschluss (einstimmig):**  
**ZUSTIMMUNG**

Der Bürgermeister verliest den Antrag:

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Kirchberg Eltern, die sich in Eigeninitiative ein privates Kindergartentaxi von Zuhause zum Kindergarten organisieren, mit € 1,50 pro Kind und pro Fahrt unterstützt werden.*

*Begründung:*

*Die Organisation des Kindergartenzubringerverkehrs mittels Gemeinschaftstaxis wirkt sich positiv im Sinne einer Reduktion der örtlichen Verkehrsbelastung aus.*

*Diesem Anliegen wurde vom Bildungsausschuss einstimmig via Umlaufbeschluss zugestimmt.*

GR Martina LINDNER erläutert, dass konkret derzeit sechs Kinder aus ASCHAU betroffen seien. Die Abwicklung der Abrechnung würde über das Taxi-Unternehmen erfolgen. Es wird mit ca. 3.600 Euro an Kosten gerechnet.

GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER beantragt, den Zuschuss zunächst nur für 2024 zu gewähren und diesen sodann zu evaluieren. Dies findet allgemeine Zustimmung.

**Beschluss (einstimmig):**

**ZUSTIMMUNG zur Gewährung des Zuschusses für das Jahr 2024**

## **5. Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist**

Der eingebrachte Dringende Antrag von GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER wurde bereits unter TOP 3.1. a behandelt.

## **6. Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.**

Bgm. Helmut BERGER informiert, dass mit 09.10.2023 seitens der GR-Partei NEOS zwei Anfragen, einmal betreffend die Gesundheitsversorgung, einmal betreffend die Kinderbetreuung, eingebracht wurden, welche in der November-Sitzung beantwortet werden (Beilagen 8 und 9).

## **7. Allfälliges**

- Bgm.-Stv. Josef EISENMANN bittet um künftige zeitliche Ververlegung der Sitzungstermine. Bgm. BERGER erinnert, dass im Gemeindevorstand bereits der Norm-Sitzungsbeginn mit 19.00 Uhr fixiert wurde.
- GR LAbg. Claudia HAGSTEINER bedankt sich beim Gemeindevorstand für die Erhöhung der Zuwendung für das regionale Mädchen- und Frauenberatungszentrum, welches in St. JOHANN in Triol situiert ist. Sie betont die Bedeutung der Einrichtung für den Bezirk und lädt ein, sich bei Obfrau Mag. Renate MAGERLE zu informieren. Ein Problem sei die Thematik der Wohnungsfindung für Frauen, welche die vom Verein organisierten Übergangswohnungen verlassen müssen – leistbaren Wohnraum danach zu finden sei schwierig, weshalb seitens der Gemeinde überlegt werden sollte, eine Wohnung für Frauen in Not zu reservieren.

GV Peter SCHWEIGER sagt zu, die Thematik im Wohnungsausschuss zu diskutieren und Frau Mag. MAGERLE zu kontaktieren.

- GV Peter SCHWEIGER möchte von Bgm. BERGER Informationen zu dessen in der letzten Sitzung zugesagten Recherchen bezüglich der Genese des sozialen Wohnbauprojekts Kasbachweg (Thematik: fehlende vertragliche Verankerung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinde in den Kaufverträgen).

Bgm. Helmut BERGER berichtet, dass dem Grundstücksverkäufer damals 942 m<sup>2</sup> Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau und weiters unentgeltlich 619 m<sup>2</sup> Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) abgerungen worden waren. Weitere Festlegungen seien nicht erfolgt, es wurde in der Folge ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und einem gemeinnützigen Wohnbauträger abgeschlossen. Auch wenn es keine vertraglichen Veräußerungsbeschränkungen gebe, würden doch jene nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz greifen.

GV SCHWEIGER hält diese Antwort für unzureichend und betont, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass seit 2012 durchwegs entsprechende RO-Verträge zur Sicherung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinde geschlossen wurden, nur in diesem einen Fall nicht. Die Gemeinde hätte erhebliche Finanzmittel für die Erschließung aufgewendet (Anm.: GR Ing. Andreas SCHIPFLINGER spricht von 80.000 Euro), nun wären aber neun Wohnungen für die Gemeinde verloren. Die Regelungen im Wohnbauförderungsgesetz seien zu schwach. Er werde in der Sache nicht locker lassen, sondern weiter recherchieren.

Es folgt ein kurzer Wortwechsel hinsichtlich der persönlichen Verantwortlichkeit politischer Amtsträger zwischen dem Bürgermeister und GV SCHWEIGER.

GR Ing. Franz HEIM meint, er kenne die Causa wie auch die Geschichte hinsichtlich der Herausbildung der gemeindeeigenen Vertragsraumordnung sehr gut. Man müsse, abseits von Schuldzuweisungen, aus der Geschichte lernen und dürften solche Versäumnisse nicht mehr passieren, diesbezüglich spreche er explizit die Verwaltung an.

GR Ing. Andreas SCHIPFLINGER verweist darauf, dass in den politischen Gremien schon vor dem Projekt Kasbachweg ein Grundsatzbeschluss zur Verankerung von Vorkaufsrechten zugunsten der Gemeinde für den Bereich des Sozialen Wohnbaus getroffen worden sei.

GR Wolfgang HALLER erinnert sich an die damalige Beschlussfassung bzw. die Diskussion im Gemeinderat zum Bauprojekt und meint, für ihn sei es selbstverständlich gewesen, dass in den Kaufverträgen das Vorkaufsrecht verankert würde. Er bemängelt, dass der ausführende gemeinnützige Wohnbauträger, ein langjähriges Partnerunternehmen der Gemeinde, nicht auf die fehlende Vertragspassage aufmerksam gemacht habe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgetragen werden, schließt Bgm. Helmut BERGER die Sitzung und wünscht allseits einen schönen Abend.

Ende: 21.30 Uhr

Schriftführer:

Geschlossen und gefertigt:

## **BEILAGE 1**

### **TOP 3.1 – Exkamerierung einer Teilfläche aus Gst. 4299/8**

#### **Beschlussantrag:**

Die gemäß Vermessungsurkunde des Büros Rieser ZT vom 28.08.2023, GZI. 40761/11, als Trennstück 1 bezeichnete Teilfläche aus Gst. 4299/8 in EZ 220 KG Kirchberg im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> wird gemäß GR-Beschlüssen vom 09.03.2011 und 14.02.2013 auf Basis des Tauschvertrages vom 09.01.2012 aus dem Öffentlichen Gut exkameriert und dem Gst. 155/1 in EZ 1802 KG Kirchberg der Bechlwirt Gastronomie GmbH (Gesellschafter: MAURACHER Franz sen. und jun.) einverleibt.

#### **Begründung:**

In der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2011 wurde einstimmig ein unentgeltlicher Grundtausch zwischen dem Öffentlichen Gut einerseits sowie MAURACHER Franz bzw. HAINBUCHNER Bartl und Inge andererseits beschlossen.

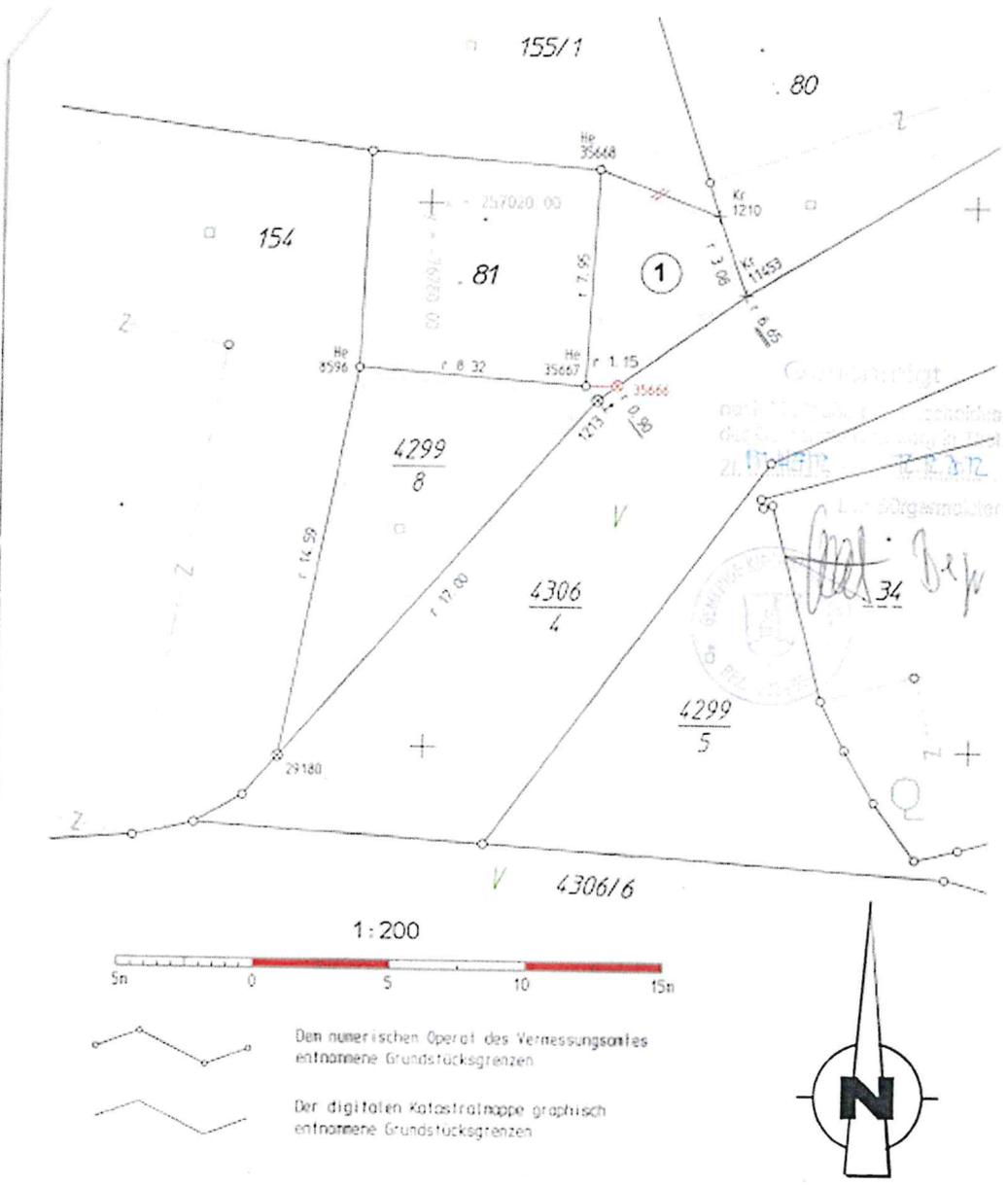
Dabei sollte auf Basis des Vermessungsplans des Büros DI Dr. Bruno BAUER vom 14.09.2010, GZI. 40460/10, sollte dabei aus dem Bereich der Gst. 1023/3 und 4333 eine Fläche von gesamt 83 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut abgetreten werden, im Gegenzug sollte Franz MAURACHER am Dorfplatz eine Teilfläche aus Gst. 4299/8 in EZ 220 KG Kirchberg von ca. 30 m<sup>2</sup> erhalten. Diese sollte aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) exkameriert und mit Gst. 155/1 in EZ 1802 KG Kirchberg vereinigt werden.

Nachdem die Grundstücksbereinigung am Weinberg durchgeführt worden war, wurde mit Tauschvertrag vom 09.01.2012 die Abtretung der Teilfläche aus Gst. 4299/8 an Franz MAURACHER bzw. das Gst. 155/1 festgeschrieben.

Mit 13.01.2012 erfolgte die Anzeige des Rechtsgeschäftes an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 23 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, welche gem. § 25a Abs. 2 mit Schreiben vom 24.01.2012 seitens der Abt. Grundverkehr bestätigt wurde.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2013 wurde mitgeteilt, dass der Beschluss vom 09.03.2011 mangels aktueller Vermessung für eine Verbücherung nicht ausreichend sei und daher auf Basis der Vermessungsurkunde des Büros Bauer vom 12.12.2011, GZI. 40761/11 der Tausch erneut beschlossen werden müsse. Dieser Beschluss erfolgte sodann einstimmig.

Es wurde sodann mit 12.03.2013 der Antrag an das BG Kitzbühel gestellt, die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes vorzunehmen. Dies ist jedoch – aus welchen Gründen auch immer – bis dato nicht erfolgt.



Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

DIPL. ING. DR. BRUNO BAUER  
A-6370 Kitzbühel, Rennfeld 4a  
Tel. 05335-64080 Fax 05335-6408079  
e-mail: vermessung@kitzbau.at

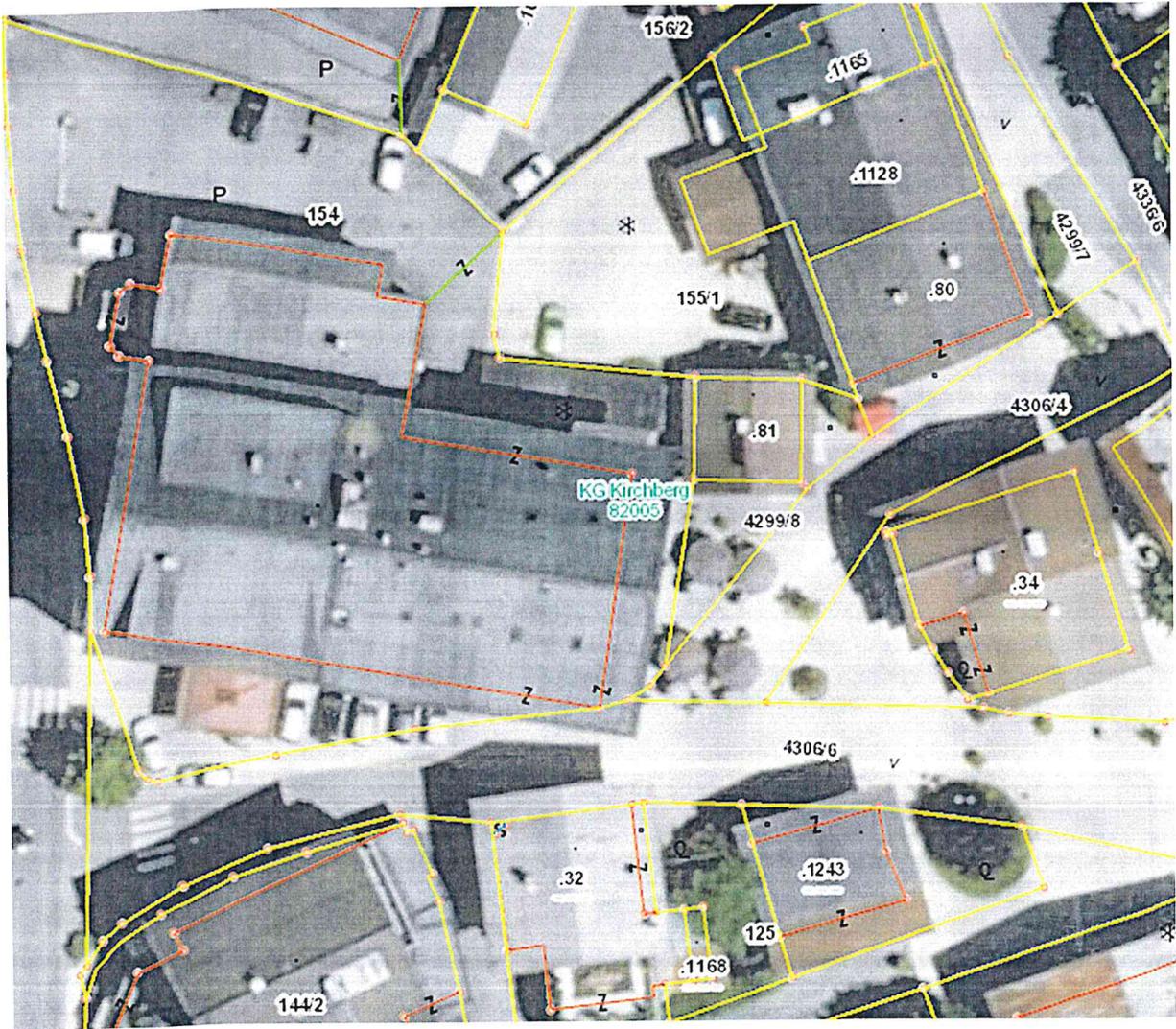


DIPL. ING. GEORG RIBSER  
A-6361 Hopfgarten, Postangerweg 5  
Tel. 05335-4132 Fax 05335-4133  
e-mail: geo.ribs@outlook.at

## Grundteilung

Gst. Nr. 4299/8, 155/1, Bp. 81

Kat. Gm: 62005 Kirchberg	Maßstab: 1:200	Geschäftszahl: 40 761/11
Vermessung dt: 23.03.2011		Plandatum: 12.12.2011



## **BEILAGE 2**

### **Antrag**

Eingebracht von GR Michaela Gründhammer-Ehrensberger (MFG)

**Gemäß §35 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

**Betreff: Austritt der Gemeinde Kirchberg in Tirol aus dem Tiroler Gemeindeverband**

#### **Begründung:**

Der Tiroler Gemeindeverband hat für dessen insolventes Tochterunternehmen GemNOVA Haftungen übernommen. Die Haftungen resultieren aus Patronatserklärungen und betragen lt. Auskunft des TGV zwischen EUR 1.100.000,00 und EUR 2.000.000,00. Die Differenz ergibt sich aus offenen Rechtsfragen.

Von den Gläubigern der Tochtergesellschaften des TGV wurden zwischenzeitlich bereits über 14 Mio. Euro an Forderungen angemeldet, fast 10 Mio. Euro wurden bisher bereits anerkannt (siehe Artikel in der Kronenzeitung vom 27. 9. 23 [14 Mio. € Forderungen - Auch letzte GemNova-Töchter sind nun geschlossen | krone.at](#))

Der Tiroler Gemeindeverband hat in seinem Schreiben vom 12. 9. 23 kundgetan, dass es aufgrund von Durchgriffshaftungen zu einer Haftungsübernahme iHv bis zu EUR 8.000.000,00 kommen kann.

Durch die Beitragserhöhung von EUR 1,35 um EUR 2,00 auf EUR 3,35 für die Jahre 2023 und 2024 pro Einwohner kann nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass alle Schulden, die zwischen EUR 1.100.000,00 und EUR 8.000.000,00 liegen, bezahlt werden können.

Es ist für die Tiroler Bevölkerung schwer nachvollziehbar, warum de facto sie nun wie selbstverständlich für die langjährigen wirtschaftlichen Fehlentscheidungen in der GemNova und im Tiroler Gemeindeverband in der Haftung stehen soll.

Daher ist es angebracht, dass der Gemeinderat präventiv den Austritt der Gemeinde Kirchberg in Tirol aus dem Tiroler Gemeindeverband beschließt,

- 1) um vorerst weiteren finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden
- 2) um einen etwaigen Wiederbeitritt samt Bezahlung der Mitgliedsbeiträge von der erfolgreichen Umsetzung der versprochenen Sanierungsmaßnahmen (Neustart mit rechtlicher Klärung der Vergangenheit sowie Klärung der Verantwortung, Transparenz mit Offenlegung der Bezüge, Reformprozess mit Überarbeitung der Statuten sowie einem Finanzplan mit jährlicher Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer und Einführung wirksamer Kontrollmechanismen) abhängig zu machen

§5 Satzung des TGV besagt:

(1) Der Antrag einer Gemeinde zwecks Aufnahme in den Gemeindeverband ist nach erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Tiroler Gemeindeverband zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen und ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief an den TGV zu richten. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam und kann bis dorthin widerrufen werden.

#### **Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol tritt noch im Jahr 2023 aus dem Tiroler Gemeindeverband aus.

## **BEILAGE 3**

### **TOP 3.2 – Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband 2023**

#### **Beschlussantrag:**

1. Für 2023 wird – zusätzlich zum bereits entrichteten Mitgliedsbeitrag von € 1,35/Einwohner – ein Sondermitgliedsbeitrag in Höhe von € 2,-/Einwohner genehmigt.
2. Für 2024 wird ebenfalls ein erhöhter Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 3,35/Einwohner genehmigt.
3. Für die Berechnung der Höhe der Beträge gemäß Pkt. 1 und 2 wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag 31.10.2021) herangezogen.
4. Weitere außerordentliche Zuwendungen an den Tiroler Gemeindeverband wie auch eine Fortschreibung des erhöhten Mitgliedsbeitrages über das Jahr 2024 hinaus werden seitens der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol dezidiert ausgeschlossen.

#### **Begründung:**

Die erhöhten Mitgliedsbeiträge für 2023 und 2024 wurden im Rahmen des „Tiroler Gemeindetages“ vom 19.09.2023 mehrheitlich beschlossen.

Eine Weigerung zur Entrichtung der Beträge würde zum Ausschluss der Gemeinde aus dem Tiroler Gemeindeverband führen.

## **BEILAGE 4**

### **TOP 3.3 – Verordnung Halte- und Parkverbot Bahnhofstraße**

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat von KIRCHBERG in Tirol beschließt die vorliegende Verordnung.

#### Begründung:

Der ggst. Straßenzug ist nicht nur für die Erschließung des Bahnhofs, sondern ebenso für die Zufahrt zum Gewerbegebiet bedeutsam. Nachdem die Fahrbahnbreite überwiegend lediglich 5,0 bis 5,4 m aufweist, stellt Parkverkehr eine Beeinträchtigung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs dar.



## **BEILAGE 5**

### **TOP 3.4 – Verordnung Halte- und Parkverbot Sportplatzweg**

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat von KIRCHBERG in Tirol beschließt die vorliegende Verordnung.

#### Begründung:

Der ggst. Straßenzug ist aufgrund der Zufahrt zu größeren Wohnanlagen einerseits und zum Veranstaltungszentrum arena365 bedeutsam. Nachdem die Fahrbahnbreite überwiegend den Begegnungsfall Lkw/Lkw nicht zulässt und zudem zahlreiche, teils unübersichtliche Hauszufahrten im ggst. Bereich bestehen, stellt Parkverkehr eine Beeinträchtigung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie ein Gefahrenpotenzial dar.



## **BEILAGE 6**

### **TOP 3.5 – Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat von KIRCHBERG in Tirol beschließt die vorliegende Verordnung.

#### **Begründung:**

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Zuletzt wurden die Hektarsätze mit Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2022 festgelegt. Der damaligen Festlegung wurde das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2022 zu Grunde gelegt. Dieses hat sich mittlerweile um mehr als 5 % verändert, sodass die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vorlag.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 05.09.2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen.

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, zumal die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden auf die Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2022 und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich. Da der Abgabenanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für 2024 anzuwenden.

## **BEILAGE 7**

### **TOP 4.2 – Antrag des Bildungsausschusses: Grundsatzbeschluss Kinderbetreuung**

#### **Beschlussantrag:**

1. Zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol wird eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertreterinnen/Vertretern der Politik, der Gemeindeverwaltung, den Leitungen der örtlichen Kindergärten und der KAPA Kinderstube gGmbH sowie externen Expertinnen/Experten unter Einbindung bzw. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (Elementarbildung, Dorferneuerung) eingesetzt (ARGE Kinderbetreuung).
2. Die ARGE Kinderbetreuung wird auf unbestimmte Zeit eingesetzt, sie nimmt ihre Tätigkeit unmittelbar nach ggst. Beschlussfassung auf und tagt mindestens einmal pro Quartal.
3. Den Vorsitz in der ARGE Kinderbetreuung führt der Obmann/die Obfrau des gemeinderätlichen Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche. Dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin führt den Vorsitz im Vertretungsfalle.
4. Der ARGE gehören als weitere ständige Mitglieder an:
  - Der Bürgermeister/die Bürgermeister
  - Der Obmann/die Obfrau des gemeinderätlichen Ausschusses für Sport, Vereine, Kinder und Jugend
  - Der Obmann/die Obfrau des gemeinderätlichen Raumordnungsausschusses
  - Der Amtsleiterin/die Amtsleiterin
  - Der/die für Kinderbetreuung zuständige Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im GemeindeamtWeitere Mitglieder sind möglich.
5. Ziele der ARGE Kinderbetreuung sind insbesondere:
  - Die Umsetzung der Vorgaben des Landes Tirol im Rahmen des Plans „Rechtsanspruch Kinderbetreuungsplatz ab dem zweiten Lebensjahr“
  - Ermittlung des örtlichen Betreuungsbedarfes
  - Findung und Sicherstellung geeigneter Liegenschaften/ Räumlichkeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen
  - Findung von Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur der Kinderbetreuung

#### **Begründung:**

Im Rahmen der Herbstklausur der Tiroler Landesregierung in der ersten Septemberwoche 2023 wurde beschlossen, dass allen Kindern ab zwei Jahren in Tirol ein hochwertiger, bedarfsgerechter, leistbarer, ganzjähriger und ganztägiger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden müsse (Rechtsanspruch), dies im Wohnort, in der Region, entlang oder am Arbeitsort der Eltern.

Zur Umsetzung dieses Ziels wurde ein 10-Punkte-Maßnahmenplan beschlossen. Gestartet werden solle 2024/2025 mit Pilotregionen, ab dem Herbst 2026 solle das Recht in ganz Tirol greifen. Beginnend mit ab sofort sollen folgende Schritte umgesetzt werden:

1. Einrichtung von Koordinierungsstellen, digitale Plattform und Start der Pilotregionen  
Koordinierungsstellen sind das Bindeglied zwischen Eltern und Gemeinden. Gemeinsam mit den Gemeinden werden sie eine neue digitale Anmelde- und Bedarfserhebungsplattform pflegen.

Damit wird zu Beginn ersichtlich, wo Plätze fehlen und ein Ausbau notwendig sein wird. Um dieses System zu prüfen, wird es zuerst in Pilotregionen erprobt.

2. Infrastrukturoffensive Kinderbildung und Kinderbetreuung

Für die Jahre 2024 bis 2026 werden zusätzlich 20 Millionen Euro für den Ausbau von Betreuungseinrichtungen bereitgestellt. Ziel ist es, dass wohnortnahe – möglichst mit ÖV-Anbindung und maximal 15 Minuten Fahrtzeit – Kinderkrippen und Kindergärten geschaffen, modernisiert und erweitert werden. Mit Frühjahr 2024 soll auf Basis erster Bedarfserhebungen der Plan der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen vorliegen.

3. Attraktivierung des Dienst- und Besoldungsrechts

Dazu wird eine Novelle des Dienst- und Besoldungsrechtes beauftragt.

4. Imagekampagne zur Personalgewinnung in der Kinderbildung und Kinderbetreuung  
In drei Wellen wird unter dem Titel „Wir sind elementar“ eine Kampagne ausgerollt, die pädagogisches Personal halten und neues Personal ansprechen soll.

5. Auswertung der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts

Nachdem die Bedarfserhebungen für die nächsten drei Jahre aller Tiroler Gemeinden vorliegen, werden notwendige Maßnahmen vonseiten der Gemeinden als Erhalter in einem „Entwicklungskonzept“ dargelegt. Dieses wird vonseiten des Landes geprüft und mündet in Empfehlungen.

6. Einrichtung einer Implacementstiftung „Elementarbildung Tirol“

Gemeinsam mit dem AMS Tirol werden Ausbildungsplätze für Assistenzkräfte, pädagogische Fachkräfte und Tageseltern finanziert.

7. Ausbau von Betriebskinderbetreuung

Aktuell gibt es in Tirol 30 Kinderbetreuungseinrichtungen, die von Betrieben selbst geführt werden. Diese Zahl soll gesteigert werden.

8. Ausbau der Tageselternstruktur

Um Versorgungsspitzen in Gemeinden abzufedern, soll auch die Tageselternstruktur ausgebaut werden – konkret mittels weiteren Ausbildungsmöglichkeiten. Im Betreuungsjahr 2022/2023 wurden 559 Kinder unter 15 Jahren von insgesamt 133 Tageseltern betreut.

9. Entwicklung eines Finanzierungskonzepts

Dieses soll mit Ende des Jahres vorliegen. Das Land investiert bereits rund 144 Millionen Euro jährlich in die Kinderbetreuung. Dieser Betrag wird nochmals erhöht. Für die Einführung des Recht auf Kinderbildung und Kinderbetreuung stehen 50 Millionen Euro zur Verfügung. Unter anderem wird die Förderung von Transportkosten zu den Einrichtungen forciert.

10. Verwaltungsvereinfachung

Bestehende Richtlinien und Maßnahmen werden mit Projektbeginn laufend geprüft und vereinfacht. Zudem sollen die Informationen für Erhalter einfacher und übersichtlich gestaltet werden. Verantwortlich zeichnet dafür ein neues Kibet-Service-Team.

Unabhängig von den Maßnahmen des Landes zeichnet sich auch aufgrund der Rahmenbedingungen in der Gemeinde – absehbares mittelfristiges Ende der bisherigen Tagesmütterstruktur aufgrund von Pensionierungen, fehlende räumliche Kapazitäten, Interessenskonflikte (Standort Kirchplatz 8), Zunahme der Kinderzahl etc. – ab, dass seitens der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol Handlungsbedarf gegeben ist.

## **BEILAGE 8**

### **ANFRAGEN nach § 42 TGO eingebracht von EGR Elisabeth Pöll**

Betreff:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Gemeinde Kirchberg für die Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung?
2. Wie lautet der Status quo für das Primärärztezentrum?

Konkrete Fragestellung:

Die medizinische Versorgung in der Gemeinde Kirchberg in Tirol ist derzeit alles andere als zufriedenstellend aufgestellt. Derzeit kümmern sich vier Ärzte um das Wohl der Bevölkerung, der Bewohner:innen des SeneCura Sozialzentrums und der Tourist:innen. Welche Maßnahmen plant die Gemeinde Kirchberg, weitere Allgemeinmediziner für die Gemeinde zu gewinnen und so die offenen Planstellen zu füllen?

Laut einem Bericht in der Tiroler Tageszeitung vom 18. September 2023 sollen laut Gesundheitslandesrätin Cornelia Hagele 6 Primärärztezentren in Tirol entstehen. Die Gemeinde Kirchberg in Tirol plant schon seit einigen Jahren die Realisierung eines Primärärztezentrums. Wurden nun bereits Gespräche diesbezüglich mit dem Land Tirol, bzw. mit Gesundheitslandesrätin Cornelia Hagele geführt? Wenn ja, wer führte die Gespräche? Gab es Zusagen seitens des Landes, dass Kirchberg in Tirol ein Standort für ein Primärärztezentrum wird?

## **BEILAGE 9**

### **ANFRAGEN nach § 42 TGO eingebracht von EGR Elisabeth Pöll**

Betreff:

1. Wie gestaltet sich die Förderung von privaten Kindereinrichtungen?
2. Wird bei der Förderung von privaten Kindereinrichtungen differenziert und wenn ja, warum?
3. Wie ist der Planungsstand hinsichtlich der Kindereinrichtung KAPA am Standort „Kirchplatz 8“?

Konkrete Fragestellung:

Wie lässt sich erklären, dass die privaten Kindereinrichtungen in der Gemeinde Kirchberg in Tirol unterschiedliche Förderungen seitens der Gemeinde bekommen? Wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben, oder besteht die „2-Klassen-Gesellschaft“ weiter?

Für die Kinderbetreuungseinrichtung der KAPA am Standort „Kirchplatz 8“ läuft das Mietverhältnis mit 31. August 2025 aus. Welche Maßnahmen will die Gemeinde Kirchberg ergreifen, um die Betreuungsplätze zu erhalten? Welcher alternative Standort kann der Kinderbetreuungseinrichtung angeboten werden?